



CH-3003 Bern, BAV

## An die kantonalen Schifffahrtsämter

Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00008  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 12. Februar 2016**

### **Rundschreiben Nr. 49** **Umschreibung ausländischer Radarzeugnisse in Schweizer Patente**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Binnenschifffahrtsverordnung (BSV, SR 747.201.1) legt in Artikel 91 *b* fest, dass ausländische Radarzeugnisse unter bestimmten Voraussetzungen in Radarpatente nach BSV umgeschrieben werden können. Das BAV führt eine Liste der ausländischen Patente, die davon betroffen sind. Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Möglichkeiten der Umschreibung.

Die Bestimmungen über Schweizer Radarpatente in der BSV sowie die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung zum Erwerb eines Schweizer Radarpatentes wurden in enger Anlehnung an entsprechende Vorschriften in der Rheinschifffahrt ausgearbeitet. Für die Rheinschifffahrt sind die Anforderungen in Teil III Kapitel 8 der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein festgelegt. In der Anlage D6 dieser Verordnung sind weitere Befähigungszeugnisse aufgeführt, die als gleichwertig zu einem Radarpatent für die Rheinschifffahrt anerkannt sind. Die Verordnung finden Sie auf der Homepage des BAV ([www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)) unter der Rubrik Schifffahrt ⇒ internationale Vereinbarungen.

Gestützt auf die Vorgaben von Artikel 91 *b* Absätze 1 und 2 BSV teilen wir Ihnen mit, dass die Anforderungen an Ausbildung und Prüfung zum Erwerb von Radarpatenten für den Rhein als gleichwertig zu den entsprechenden Vorgaben der BSV gelten. Somit können folgende ausländische Radarpatente in ein Schweizer Radarpatent nach BSV umgeschrieben werden:

- Radarpatente für den Rhein, welche auf der Grundlage der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt sind (Anlage D4);

Bundesamt für Verkehr BAV  
Postadresse: CH-3003 Bern  
Standortadresse: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen

[www.bav.admin.ch](http://www.bav.admin.ch)





Aktenzeichen: BAV-513.310.2-00001/00008

- Befähigungszeugnisse nach Anlage D6 der Verordnung vom 2. Juni 2010 über das Schiffspersonal auf dem Rhein, die als gleichwertig zu einem Radarpatent für den Rhein anerkannt sind.

Muster des Radarpatentes für den Rhein sind in Anlage D4 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein abgebildet. Muster der gleichwertigen Befähigungszeugnisse sind in Anlage D6 aufgeführt.

Radarpatente für den Rhein und so genannte Radarschifferzeugnisse für den Rhein, die vor Inkrafttreten der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein ausgestellt wurden, können aufgrund der Übergangsbestimmung von Artikel 9.02 Absatz 4 der genannten Verordnung in Radarpatente nach der aktuellen Verordnung umgetauscht werden. Wir empfehlen Ihnen daher, den Inhaber/die Inhaberin bei Vorlage eines der genannten Dokumente auf diese Umtauschmöglichkeit hinzuweisen und solche Patente bzw. Radarschifferzeugnisse nicht direkt in ein Schweizer Radarpatent umzutauschen.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass Rheinpatente, welche von den Schweizerischen Rheinhäfen Basel ausgestellt werden, nach Artikel 91b Absätze 3 und 4 BSV dem amtlichen Radarpatent nach BSV gleich gestellt sind und im Schweizer Schiffsführerausweis mit dem entsprechenden Code (08) einzutragen sind.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

**Beilagen:**

- Verzeichnis der Rundschreiben des BAV an die kantonalen Schifffahrtsämter, Stand 12.02.2016

**Kopie z.K. an:**

- Vereinigung der Schifffahrtsämter  
Thunstrasse 9  
Postfach  
3000 Bern 6
- sf / aa